

## Leseabschrift

---

### Satzung des Interdisziplinären Zentrums „Surgical Center for Translational Oncology – Lübeck“ (SCTO-L)

vom 25. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. 2012 S. 10)

geändert durch:

Satzung vom 12. Mai 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 58)

#### § 1

##### Ziel und Zweck des Zentrums

(1) Das *Surgical Center for Translational Oncology – Lübeck* (SCTO-L) ist eine sektionsübergreifende Einrichtung der Universität zu Lübeck.

Ziel des Zentrums ist die Entwicklung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der chirurgischen Onkologie in der Biomedizin/Biomedizintechnik und ihrer Anwendung in der klinischen Medizin. Die patientenorientierte (translationale) chirurgische Forschung ist neben der biomedizinischen Grundlagenforschung unerlässliche Voraussetzung für die Verbesserung der Prävention, Diagnose, Prognose und Therapie von onkologischen und nicht-onkologischen Krankheitsbildern. Translationale Studien sind medizinisch-wissenschaftliche Forschungsprojekte mit großem Anwendungspotential in der klinischen Versorgung, die in Planung, Durchführung und Auswertung internationalen Qualitätsmaßstäben genügen müssen. Im Hinblick auf die fachübergreifende Natur chirurgischer Fragestellungen mit der Notwendigkeit der Entwicklung gemeinsamer Forschungsstrategien und der Nutzung gemeinsamer Forschungsinfrastrukturen ist eine Organisationsstruktur notwendig, die die Voraussetzungen für die translationale onkologische Forschung in den chirurgischen Fachdisziplinen koordinierend weiterentwickelt. Das *Surgical Center for Translational Oncology – Lübeck* (SCTO-L) soll daher die interdisziplinäre Forschung und auch Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere auf dem Gebiet der translationalen chirurgischen Onkologie koordinieren. Das SCTO-L soll dazu insbesondere die multilaterale Kooperation zwischen den beteiligten Instituten und Einrichtungen fördern, gemeinsame forschungsrelevante Infrastrukturen entwickeln und betreiben und die gemeinschaftliche Einwerbung von Drittmitteln der beteiligten Institute vorbereiten und unterstützen.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Das SCTO-L fördert und koordiniert die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben der beteiligten Institute und unterstützt zu diesem Zweck die gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln.

(2) Das SCTO-L beantragt und nutzt gemeinschaftlich Ressourcen wie Großgeräte und Laboratorien. Es unterstützt und finanziert die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die der Entwicklung von

Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Instituten dienen.

- (3) Das SCTO-L widmet sich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem es strukturierte, forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das SCTO-L aktiv am Studiengang „Humanmedizin“, den Bachelor – und Masterstudiengängen „Molecular Life Science“ und „Medizinische Ingenieurwissenschaften“ und an der Entwicklung eines entsprechenden Weiterbildungsangebots für Promovierende. Es unterstützt die Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsangeboten in Kooperation mit der Fachhochschule Lübeck sowie der Fraunhofer Einrichtung für Marine Biotechnologie in Lübeck.
- (4) Das SCTO-L bildet aus jährlichen Mitgliedsbeiträgen einen Finanzpool, vorrangig um die Entwicklung und Vorbereitung von Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses in Dauer und Umfang begrenzt unterstützen zu können sowie eine gemeinsame Laborinfrastruktur weiter ausbauen zu können.
- (5) Das SCTO-L betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert regelmäßig über Ziele und Ergebnisse der Forschungsprojekte. Es vertritt die Interessen der chirurgischen Forschung gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.
- (6) Das SCTO-L fördert den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation durch die Durchführung von Laborkursen, Kolloquien und Vorlesungen sowie von Symposien und wissenschaftlichen Kongressen.
- (7) Das SCTO-L fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse hin zu medizinischen Anwendungen. Hierzu arbeitet es auch mit interessierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland zusammen.

### **§ 3**

#### **Organisation**

- (1) Das SCTO-L besitzt folgende Organe:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) die Sprecherin/den Sprecher und deren zwei Stellvertreter
- (2) Das Zentrum kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese kann die Einsetzung eines Kuratoriums zur Förderung und Unterstützung der Arbeit des Zentrums vorsehen.
- (3) Dem Zentrum können Personalstellen und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einschließlich eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin zugeordnet werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des SCTO-L können Kliniken und Institute der Hochschulen des Landes, klinische Sektionen des UKSH, Professoren, die nicht Institutsleiter sind, sowie andere forschende

Einrichtungen, die die Bedingungen nach §2 erfüllen, sein.

- (2) Gründungsmitglieder des SCTO-L sind die im Anhang aufgeführten Einrichtungen.
- (3) Die Mitglieder leiten das SCTO-L gemeinschaftlich mittels der Mitgliederversammlung. Sie partizipieren an den Ressourcen des SCTO-L gemäß den getroffenen Entscheidungen.
- (4) Die Mitgliedschaft beinhaltet die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags aus dem zur Verfügung stehenden Forschungsbudgets zu den zentralen Ressourcen des SCTO-L zum Anfang jeden Kalenderjahres.
- (5) Antragsteller auf ordentliche Mitgliedschaft müssen durch entsprechende Lehr- und Forschungsleistungen ein aktives Interesse an den Zielen und Aufgaben des Zentrums nachweisen und sich zu einer regelmäßigen Mitwirkung an zentrumsinternen Veranstaltungen und an der Pflege des wissenschaftlichen Nachwuchses verpflichten.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch zwei von ihnen bestimmte Vertreterin/Vertreter repräsentiert.
- (7) Die Mitgliedschaft endet, wenn die in Absatz 4 und 5 formulierten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, wenn ihre Beendigung seitens des Mitglieds erklärt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließt. In jedem dieser Fälle verbleibt der Mitgliedsbeitrag des angefangenen Kalenderjahres beim SCTO-L.
- (8) Die Mitgliedschaft in einem anderen akademischen oder medizinischen Zentrum schließt die Mitgliedschaft im SCTO-L nicht aus. Mitglieder des SCTO-L können insbesondere Mitglied in anderen akademischen oder medizinischen Zentren der Universität zu Lübeck sein.
- (9) Nicht aktiv forschende Einrichtungen, Organisationen oder Institutionen können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die MV ist das kollegiale Lenkungsgremium des Zentrums. Sie vereinigt die von den einzelnen Mitgliedseinrichtungen (z.B. Kliniken, Institute, klinischen Sektionen des UKSH u.a. gemäß § 4 Absatz 1) bestimmten Vertreter sowie die Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Zentrums sind. Jeder Vertreter der Mitgliedseinrichtungen (§ 4 Absatz 6) bzw. jede Professorin/jeder Professor verfügt über eine Stimme.
- (2) Die MV wird wenigstens einmal in jedem Semester vom Sprecher/von der Sprecherin einberufen und geleitet. Sie tagt zentrumsöffentlich.
- (3) Die MV beschließt über alle Angelegenheiten des SCTO-L von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:

- a) die ggf. gestaffelte Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags und seine Verwendung
  - b) die Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung der Sprecherin/des Sprechers
  - c) die Aufnahme neuer und ggf. den Ausschluss bisheriger ordentlicher und Fördermitglieder
  - d) die Realisierung der in § 2 formulierten Aufgaben des SCTO-L
  - e) die Entscheidung über die Verwendung der Ressourcen des SCTO-L
  - f) die Wahl der Sprecherin/des Sprechers und deren Stellvertreter
  - g) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung/Geschäftsordnung des SCTO-L
  - h) die Auflösung des SCTO-L
- (4) Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und in denen das vom UKSH zugewiesene Budget betroffen ist, wird sichergestellt, dass die Beschlüsse den Vorgaben des UKSH entsprechen. Im Zweifel sind sie mit dem Vorstand des UKSH abzustimmen.  
Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und denen kein oder kein ausreichendes Budget vom UKSH zugewiesen ist, werden die Beschlüsse nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des UKSH gefasst. Ein Beschluss, der ohne die vorherige Zustimmung des Vorstandes des UKSH ergeht, ist unwirksam.

## **§ 6**

### **Sprecherin oder Sprecher und Stellvertreter**

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher und ihre/seine erste/r und zweite/r Stellvertreter/in werden von der MV des Zentrums für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Ein/e Stellvertreter/in vertritt die Perspektive der Klinik bzw. Versorgungspraxis, die/der andere die der Forschung und ihrer Methodologie.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher koordiniert die Arbeit des Zentrums und vertritt es nach außen. Er verwaltet die Mitgliedsbeiträge und legt der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnungen vor. Die Stellvertreter widmen sich der Pflege und Entwicklung der ihnen zugeordneten Felder. Hierbei können Sprecher und Stellvertreter von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer unterstützt werden.
- (4) Im Falle von längerfristiger Verhinderung oder Krankheit übernimmt die/der erste Stellvertreter/in die Aufgaben kommissarisch; bei deren/dessen Verhinderung übernimmt die/der zweite Stellvertreter/in kommissarisch die Sprecheraufgaben.
- (5) Im Falle des Rücktritts wird durch die/den erste/n oder zweite/n Stellvertreter/in unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, um eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die/der erste Stellvertreter/in kommissarisch die Sprecheraufgaben; bei deren/dessen Verhinderung übernimmt die/der zweite Stellvertreter/in kommissarisch die Sprecheraufgaben.
- (6) Die MV kann den Sprecher/die Sprecherin und/oder deren Vertreter abwählen. Sie wählt in derselben Sitzung eine neue Sprecherin/einen neuen Sprecher und ggf. auch deren Stellvertreter für den Rest der Amtszeit des ursprünglichen Amtsinhabers.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

- (1) Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheidungen, falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch die/den Sprecherin/Sprecher, ersatzweise durch deren ersten und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen ergangen ist. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (2) Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe und zum Ein- und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Ein Beschluss zur Auflösung des Zentrums kann nur erfolgen, wenn ihm nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.
- (5) Das UKSH hat bezüglich der unter § 5 Absatz 4 genannten Beschlüsse einen Auskunftsanspruch und bei besonderem Anlass ein Einsichtsrecht.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

## **§ 8**

### **Auflösung des Zentrums**

- (1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen, die von den einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden, grundsätzlich an diese zurück.
- (2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von Ressourcen, die gemeinschaftlich angeschafft wurden, entscheidet im Fall der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des Zentrums und des Präsidiums der Universität zu Lübeck, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Im Zuge des Aufbaus des Zentrums wird die Funktion des Sprechers bis zum 31.07.2011 von Prof. Dr. Bruch, die der ersten stellvertretenden Sprecherin von Frau Prof. Dr. Wollenberg und die des zweiten stellvertretenden Sprechers von PD Dr. Dr. Habermann wahrgenommen. Danach ist nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung zu verfahren.
- (2) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(3) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung wird das Zentrum evaluiert. Auf Basis des Evaluierungsergebnisses entscheidet der Senat über den Fortbestand des Zentrums.

## **Anhang A: Gründungsmitglieder des SCTO-L**

### **GRÜNDUNGSMITGLIEDER DES SCTO-L**

#### **Sektion Medizin der Universität zu Lübeck**

Klinik für Allgemeine Chirurgie

Klinik für Anästhesiologie

Klinik für Augenheilkunde

Klinik für Chirurgie des Stütz- und Bewegungsapparates

Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Klinik für Herzchirurgie

Klinik für Kinderchirurgie

Klinik für Neurochirurgie

Klinik für Urologie

#### **Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck**

Institut für Medizintechnik

#### **Fraunhofer Institut**

Einrichtung für Marine Biotechnologie Lübeck